

## Verein UMWIZIGIRWA Zuversicht Schweiz

### Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen		
a) Name und Sitz	Artikel	1
b) Charakterisierung	Artikel	2
2. Ziele des Vereins	Artikel	4
3. Mitgliedschaft	Artikel	5-7
4. Organe	Artikel	8
5. Mitgliederversammlung	Artikel	9-11
6. Vorstand	Artikel	12-13
7. Revisionsstelle	Artikel	14
8. Finanzen	Artikel	15
9. Schlussbestimmungen	Artikel	16-17

Statuten UMWIZIGIRWA  
Zuversicht Schweiz

**1. Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1

**Name und Sitz**

Der Verein **UMWIZIGIRWA Zuversicht Schweiz** ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Gossau St. Gallen und steht mit der gleichnamigen Organisation in Burundi, **UMWIZIGIRWA Foundation Burundi**, in enger Verbindung.

Artikel 2

**Charakterisierung**

Der Verein **UMWIZIGIRWA Zuversicht Schweiz** wurde am 11. Juli 2024 ins Leben gerufen, um Kindern in Burundi den Zugang zu Bildung und einem Dasein in menschlicher Würde zu ermöglichen.

Die christlich motivierte karitative Arbeit der **UMWIZIGIRWA Foundation** in Burundi soll unterstützt werden.

Der Verein handelt im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe.

**2. Ziele des Vereins**

Artikel 4

- a) Kindern aus Burundi den Zugang zur Schulbildung ermöglichen.
- b) Den Kindern Burundis durch finanzielle Unterstützung den Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung ermöglichen.
- c) Vergabe von nachhaltigen Mikrokrediten an Familien in Burundi.
- d) Förderung eines interkulturellen Austausches.
- e) Partnerschaftliche und finanzielle Unterstützung der Arbeit der UMWIZIGIRWA Foundation in Burundi.

**3. Mitgliedschaft**

Artikel 5

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen.
- b) Die Mitgliedschaft tritt nach dem positiven Entscheid und nach der Zahlung des Mitgliederbeitrags sofort in Kraft.

Artikel 6

**Ende der Mitgliedschaft**

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- d) Wenn eine Zusammenarbeit derart erschwert ist, dass die Ziele des Vereins beeinträchtigt werden.

9 H. G.

Statuten UMWIZIGIRWA  
Zuversicht Schweiz

- e) Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluss. Gegen einen solchen Entscheid kann das Mitglied Beschwerde einlegen, worauf die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet. Ein Ende der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Artikel 7

**Mitgliederbeitrag**

Zu Beginn jedes Jahres wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Zahlung muss bis Ende Juni oder zum Zeitpunkt einer Mitgliederaufnahme erfolgen.

**4. Organe**

Artikel 8

**Die Organe des Vereins sind:**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

**5. Mitgliederversammlung**

Artikel 9

**Zuständigkeit**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl des Präsidenten aus dem Vorstand
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Genehmigung der Statuten oder Statutenänderung
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

Artikel 10

**Durchführung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel in den ersten drei Monaten des Jahres abgehalten.
- b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

q. d. g.

Statuten UMWIZIGIRWA  
Zuversicht Schweiz

- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen werden. Einladungen auf dem digitalen Weg sind gültig.
- d) Der Vorstand muss jeden Antrag, den er mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied erhalten hat, traktandieren.

Artikel 11

**Beschlussfassung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Über Traktanden oder Anträge, welche nicht ordnungsgemäss eingebracht werden, kann nicht abgestimmt werden.
- b) Abstimmungen erfolgen offen (mit Handzeichen). Für Beschlüsse ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- c) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder, können Abstimmungen auch schriftlich erfolgen. Für schriftliche Abstimmungen ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- d) Alle Wahlen finden mit offen (mit Handzeichen) statt. Bei Wahlen können Mitglieder ihre Stimme vorgängig einem Vorstandsmitglied schriftlich abgeben, sofern sie nicht anwesend sein können. Für Wahlen ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- e) Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.
- t) Für Statutenänderungen oder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt.

**6. Vorstand**

Artikel 12

**Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitglieder, ideal sind 5 Mitglieder. Sie werden für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 13

**Aufgaben und Kompetenzen**

- a) Die Anzahl Sitzungen des Vorstandes richtet sich nach dem Bedarf der Vereinstätigkeit und wenn eines der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- b) Die Beschlüsse werden in Stimmenmehrheit gefällt und sind nur gültig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Bei Stimmgleichheit werden Entscheide in einer nächsten Sitzung gefällt.
- d) Der Vorstand plant die Mitgliederversammlung frühzeitig und ladet die Mitglieder schriftlich via Mail und mit der Traktandenliste dazu ein.
- e) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- f) Der Vorstand trägt die Verantwortung über den Verein und leitet dessen praktische Tätigkeit. Er ergreift alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen, um deren Ziele zu erreichen.
- g) Entscheidet über die Mitgliedschaft.

9 H. J.

Statuten UMWIZIGIRWA  
Zuversicht Schweiz

- h) Beachtung um Umsetzung der Statuten.
- i) Empfiehlt der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes für das Präsidium.
- j) Der Vorstand hat die Kompetenz für eine Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- k) Der Vorstand kann kurzfristig selbst über eine Summe entscheiden, welche bis zu einem Viertel des Jahresbudgets beträgt.
- l) Der Vorstand führt die Buchhaltung.
- m) Der Vorstand kann für die Zwecke des Vereins eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- n) Der Vorstand, insbesondere der Präsident, vertritt den Verein nach aussen.
- o) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit seiner Stellvertreterin, oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- p) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 7. Revisionsstelle

##### Artikel 14

###### Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- b) Sie werden für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern gewählt (sie sind nicht teil des Vorstandes). Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der Jahresrechnung, in der Berichterstattung und Antragstellung der Entlastung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung.

#### 8. Finanzen

##### Artikel 15

###### Beiträge, Gewinn und Haftung

- a) Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Fördergeldern aus öffentlicher Hand, gesponserten Mitteln, Erträgen aus besonderen Aktionen, Vermächnissen oder andere Einnahmen, die der Vorstand für angemessen, respektive im «Einklang» mit der Philosophie des Vereins hält.
- b) Die Höhe des jährlich Erhobenen Mitgliederbeitrags wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Jegliche Gewinnausschüttung unter den Mitgliedern ist untersagt. Der Vereinsgewinn wird gänzlich für die Durchführung der Vereinsaktivitäten und Vereinsziele verwendet. Bei einer Auflösung des Vereins müssen die vorhandenen Mittel im Sinne der Zielsetzung des Vereins eingesetzt werden.
- d) Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

g. H. g.

## 9. Schlussbestimmungen

### Artikel 16

#### **Auflösung und Vermögensverwendung**

Der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder, können eine Auflösung des Vereins beantragen. Bei einer Abstimmung für die Auflösung des Vereins und über die Verwendung der Vereinsmittel, benötigt es eine Zweidrittelmehrheit. Das Vereinsvermögen ist im Falle einer Auflösung im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 17

#### **Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Juli 2024. Sie treten durch die Abstimmung der 2. Versammlung des Vereins am 22. März 2025 in Kraft.

Im Namen des Vereins:

**Der Präsident**

Alexandre Hafashimana



**Die Vizepräsidentin**

Helen Giger

